



AT 1118/12
UWG

UWG Marienheide, Kreuzgartenweg 7, 51709 Marienheide

Herrn
Bürgermeister
Uwe Töpfer
Hauptstr. 20
51709 Marienheide

*φ Fraktionsvors. /
VL - Bereichsleiter /*

UWG Marienheide
Fraktion im Gemeinderat

Wolfgang Schellberg
Vorsitzender

Kreuzgartenweg 7
51709 Marienheide

Tel: (02264) 6861

eMail:

Wolfgangm.Schellberg@t-online.de

Marienheide, 03. September 2012

Antrag zur Ratssitzung am 25. September 2012

Sehr geehrter Herr Töpfer,

Der Rat der Gemeinde Marienheide möge prüfen und entscheiden ob Herr Rittel in der Frage Zusammenlegung der KGS und der GGS zu einer Verbundschule befangen ist (Geschäftsordnung § 9 in Verbindung mit § 43 und § 31 GO), Besonders zu prüfen ist, ob Herr Rittel an der Beratung und der Abstimmung am 26.06.2012 mitwirken durfte.

Begründung:

Herr Rittel (FDP) nahm in der Ratssitzung am 26.06.2012 an der Beratung, sowie an der Abstimmung über eine Verbundschule teil. Frau Hüttenmeister (CDU) wies vor der Abstimmung darauf hin, dass Herr Rittel möglicherweise Befangen sei. Dies wurde ignoriert.

Tatsache ist, dass Frau Rittel Lehrerin der GGS ist. Frau Rittel könnte bei zukünftigen Entscheidungen des Rates einen Vorteil erlangen. Welche Art von Vorteil ist dabei unerheblich.

Mit Schreiben von 16. Juli 2012 forderte die UWG den Bürgermeister auf zu prüfen, ob das RM Herr Rittel gegen seine Offenbarungspflicht verstoßen hat.

Mit Schreiben vom 20. Juli 2012 teilte der Bürgermeister folgendes mit:

„Die Frage ob Herr Rittel bei den Beratungen zu einem möglichen Grundschulverbund befangen sein könnte, wurde von mir nochmals juristisch bewertet. Auch nach Beratung durch den Städte- und Gemeindebund NRW kann eine Befangenheit nicht festgestellt werden.“

Eine schriftliche Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes NRW wurde der UWG nicht übermittelt. In anderen Kommunen ist es üblich, dass die schriftliche Anfrage und deren schriftliche Beantwortung den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gegeben wird und somit in die Entscheidungsfindung des Rates objektiv einfließen kann.

Der UWG liegt ein Schreiben vom 22.08.2012 einer anderen Kommune vor, in der sich der Städte- und Gemeindebund NRW sich ausgiebig mit dieser Frage beschäftigt. Das Schreiben liegt diesen Antrag bei und ist Bestandteil des Antrages.

U.E. kann eine Bewertung des Städte- und Gemeindebundes in einer gleichartigen Fragestellung nicht komplett konträr ausfallen. Die UWG kommt daher zu dem Schluss, dass die juristische Bewertung des Bürgermeisters nicht vollumfänglich ist.

Es besteht daher der Verdacht, dass die Anfrage an den Städte- und Gemeindebund, nicht den gesamteⁿ Sachverhalt in dem konkreten Fall dargelegte.

Unsere Geschäftsordnung bestimmt in solch zweifelhaften Fällen, dass der Rat darüber eine Entscheidung zu treffen hat. Eine alleinige Bewertung des Bürgermeisters ist in solchen Fällen nicht zulässig (§ 9 Absatz 2 + 3)

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Schellberg



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW-Postfach 10 39 52-40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52-40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211-4587-1
Telefax 0211-4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: Anne.Wellmann@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

An den Bürgermeister

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Aktenzeichen: I/2 020-08-31
Ansprechpartnerin:
Hauptreferentin Anne Wellmann
Durchwahl 0211-4587-226

22. August 2012

Ausschließungsgründe gemäß § 31 im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über den Schulentwicklungsplan

Sehr geehrter Herr Bürgermeister [REDACTED]
sehr geehrter Herr [REDACTED]

zu Ihrer o.g. Anfrage zur Befangenheit im Zusammenhang mit der Schulentwicklungsplanung in [REDACTED] nehmen wir wie folgt Stellung:

Gemäß § 43 Abs. 2 i.V.m. § 31 GO dürfen Ratsmitglieder weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung über eine Angelegenheit ihm selbst, einem seiner Angehörigen, oder einer von ihm kraft Gesetz oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Wer Angehöriger in Sicht des § 31 Abs. 1 Nr. 2 GO ist, ergibt sich aus beiliegendem Schaubild. Angehörige sind somit auch Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel, Tanten/Onkel, Schwiegersöhne/-töchter und Nichten/Neffen.

Das Mitwirkungsverbot greift grundsätzlich nur dann, wenn die zu treffende Entscheidung des Rates einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für eine bestimmte Person oder einen bestimmten Personenkreis bringen kann. Unter Vorteil ist dabei jede Vergünstigung oder Verbesserung der rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Lage der betroffenen Person zu verstehen. Ein Nachteil ist demgegenüber jede diesbezügliche Schlechterstellung. Welcher Art der Vor- oder Nachteil ist, ist für das Vorliegen der Befangenheit unerheblich. Alle Arten von Ansprüchen und Interessen können unter den Katalog des § 31 GO fallen. Daher sind nicht nur materielle Interessen relevant, obwohl sie die Hauptgruppe der Ausschließungsgründe bilden dürften. Auch wissenschaftliche, ethische und ideelle Interessen wie das persönliche Ansehen können zu einem Mitwirkungsverbot führen. Das Tatbestandsmerkmal des Vor- oder Nachteils ist somit eher weit auszulegen.

Ein Mitwirkungsverbot ist jedoch nur dann anzunehmen, wenn der Vorteil oder Nachteil unmittelbar eintritt. Dies ist der Fall, wenn die Entscheidung des Rates eine natürliche oder juristische Person direkt berührt. Das Tatbestandsmerkmal der Unmittelbarkeit ist häufig das am schwierigsten abzugrenzende Element der Befangenheit. Voraussetzung für die Unmittelbarkeit ist eine direkte Kausalbeziehung zwischen der zu treffenden Entscheidung und dem möglichen daraus resultierenden Vor- oder Nachteil. Diese ist dann gegeben, wenn zwischen der Angelegenheit und ihrer Entscheidung einerseits und dem Vor- oder Nachteil andererseits ein adäquater, schlüssiger, ursächlicher Zusammenhang besteht, ohne dass noch weitere wesentliche Zwischenschritte – wie etwa weitere Entscheidungen oder ein Handeln Dritter – notwendig sind. Entscheidend sind insofern die Auswirkungen der Entscheidung, nicht ihre Zielrichtung.

Das OVG NRW hat in einer Entscheidung vom 9.12.2011, Aktenzeichen 15 B 1459/11, festgestellt, dass die Beschlussfassung des Rates über eine Schulentwicklungsplanung für ein als Hausaufgabenbetreuer auf Honorarbasis beschäftigtes Ratsmitglied einen unmittelbaren Vorteil bringen kann, der darin besteht, dass ein Nachteil vermieden wird. Der Schulträger beschließt die Errichtung, Teilung, Auflösung, Zusammenlegung und den organisatorischen Zusammenschluss von Schulen gemäß § 81 Abs. 2 Sätze 1 und 2 SchulG nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung. Die genannten Maßnahmen setzten somit eine entsprechende Planung voraus. Sehe diese aber namentlich eine Schließung oder Zusammenlegung von Schulen nicht vor, habe die entsprechende Planungsentscheidung wohl unmittelbare Auswirkungen in dem Sinne, dass es zu einer Schließung bzw. Zusammenlegung der Schulen nicht kommen könne. Einer weiteren Umsetzung einer dahin gehenden Schulentwicklungsplanung bedürfe es wohl nicht mehr. Aus der Entscheidung folgt unserer Auffassung nach, dass alle Ratsmitglieder, die selbst oder deren Angehörige an einer Schule beschäftigt sind, für die die Schulentwicklungsplanung eine Schließung, Zusammenlegung oder ähnliches vorsehen könnte, befangen sind. Für sie besteht der unmittelbare Vorteil darin, dass sie mit einer entsprechenden Ablehnung der Planung einen Nachteil – Verlust des Arbeitsplatzes – abwenden könnten. Dies gilt für Lehrer, Schulsekretärinnen, Hausaufgabenbetreuer, Ganztags-Betreuer usw. der in Betracht kommenden Schulen gleichermaßen. Allerdings ist ein entsprechender unmittelbarer Vorteil nur dann zu bejahen, wenn die Betroffenen im Zeitpunkt der Schließung/Zusammenlegung der Schule an dieser voraussichtlich noch beschäftigt sein werden und nicht etwa vorher durch Pensionierung oder Auslaufen des Vertrages aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden.

Für die Ratsmitglieder, deren Kinder oder Kinder von Angehörigen die in Rede stehenden Schulen besuchen, dürfte hingegen keine Befangenheit anzunehmen sein, weil die Schließung von Schulen in aller Regel auslaufend vorgenommen wird, indem keine Eingangsklassen mehr gebildet werden. Das heißt, die Schülerinnen und Schüler, die unverändert ihre Schullaufbahn an der betroffenen Schule beenden können, sind nicht von der Schulentwicklungsplanung betroffen. Auch sind die Ratsmitglieder, deren Kinder oder Kinder von Angehörigen an einer der von der Schulentwicklungsplanung betroffenen Schulen möglicherweise angemeldet werden könnten, nicht befangen. Denn hier fehlt es an der Unmittelbarkeit des Nachteils – Schließung der Schule –, da noch eine weitere

Entscheidung erforderlich ist, nämlich die der Eltern darüber, an welcher Schule sie ihr Kind anmelden.

Wir hoffen, Ihnen behilflich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Anne Wellmann)